

Stand: 10.10.2016

## **Musterausbildungsordnung**

---

**Titel:** **Musterausbildungsordnung für die Gestaltung von Ausbildungsordnungen mit gestreckter Abschluss- oder Gesellenprüfung**

**Optionale Regelungen in GRÜNER Schrift**

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum [männliche Ausbildungsberufsbezeichnung]  
und zur [weibliche Ausbildungsberufsbezeichnung]\*)**  
**([Kurzbezeichnung] – [AbkürzungAusbV])**

**Verordnungstext**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung [...]:

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung [...]:

**Inhaltsübersicht**

**A b s c h n i t t 1**

**G e g e n s t a n d , D a u e r u n d G l i e d e r u n g  
d e r B e r u f s a u s b i l d u n g**

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan
- § 6 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

**A b s c h n i t t 2  
A b s c h l u s s p r ü f u n g**

- § 7 Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 8 Inhalt von Teil 1
- § 9 Prüfungsbereiche von Teil 1 [optional]
- § 10 Prüfungsbereich [benennen]
- § 11 Prüfungsbereich [benennen]

**Erläuterungen**

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage der Handwerksordnung

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung

---

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des [Rechtsgrundlage einsetzen]. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

## Verordnungstext

- § 12 Inhalt von Teil 2
- § 13 Prüfungsbereiche von Teil 2
- § 14 Prüfungsbereich [benennen]
- § 15 Prüfungsbereich [benennen]
- § 16 Prüfungsbereich [benennen]
- § 17 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 18 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

### Abschnitt 3 Zusatzqualifikation [...]

- § 19 Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 1]
- § 19 Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 2]
- § 20 Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 1]
- § 20 Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 2]

### Abschnitt 4 Weitere Berufsausbildung

- § 21 Anrechnung von Ausbildungszeiten

### Abschnitt 5 Schlussvorschrift[en]

- § 22 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
- § 23 Inkrafttreten[, Außerkrafttreten]

Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum  
[Ausbildungsberufsbezeichnung] und zur  
[Ausbildungsberufsbezeichnung]

Anlage X: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Zusatzqualifikation [Zusatzqualifikation benennen]

## Erläuterungen

Wenn nur eine einzige Anlage verordnet wird, entfällt die Nummerierung der Anlage.

Sog. selbständige Zusatzqualifikationen nach den §§ 19 Absatz 2 (Variante 2) und 20 Absatz 2 (Variante 2) dieser Mustersatzungsordnung brauchen eine weitere Anlage, in der die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt werden.

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Abschnitt 1</b>	
<b>Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung</b>	
<b>§ 1</b>	
<b>Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes</b>	
Der Ausbildungsberuf des [Ausbildungsberufsbezeichnung] und der [Ausbildungsberufsbezeichnung] wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.	Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes
Der Ausbildungsberuf des [Ausbildungsberufsbezeichnung] und der [Ausbildungsberufsbezeichnung] wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage [A oder B] Nummer [XX] [Gewerbebezeichnung] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.	Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage der Handwerksordnung
Der Ausbildungsberuf des [Ausbildungsberufsbezeichnung] und der [Ausbildungsberufsbezeichnung] wird staatlich anerkannt nach	Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung
1. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und	
2. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage [A oder B] Nummer [XX] [Gewerbebezeichnung] der Handwerksordnung.	
<b>§ 2</b>	
<b>Dauer der Berufsausbildung</b>	
Die Berufsausbildung dauert [Anzahl der Jahre] Jahre.	
<b>§ 3</b>	
<b>Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan</b>	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage [1]) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.</p>	<p>Die Anlage ist nur dann mit einer Nummerierung zu versehen, wenn in der Ausbildungsordnung eine sog. selbständige Zusatzqualifikation nach §§ 19 Absatz 2 (Variante 2) und 20 Absatz 2 (Variante 2) dieser Musterausbildungsordnung geregelt ist.</p>
<p>(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.</p>	
<p><b>§ 4</b></p>	
<p><b>Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild</b></p>	
<p><b>BERUFE OHNE DIFFERENZIERUNG:</b></p>	
<p>(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:</p>	
<p>1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie</p>	
<p>2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.</p>	
<p>Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.</p>	
<p>(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:</p>	
<p>1. [Berufsbildposition benennen],</p>	<p>Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
2. [Berufsbildposition benennen] und	Die Berufsbildpositionen sind kleinzuschreiben, wenn sie nicht mit einem Substantiv beginnen (auch wenn sie im Ausbildungsrahmenplan aufgrund seiner tabellarischen Anlage großgeschrieben werden). z. B.: <i>manuelles Anfertigen von ...</i>
X. [Berufsbildposition benennen].	
(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
<b>MEHRERE BERUFE IN EINER VERORDNUNG</b>	
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf	
a) [Ausbildungsberuf benennen],	
b) [Ausbildungsberuf benennen] oder	
c) [Ausbildungsberuf benennen] sowie	
3. berufsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
(2) Die Berufsbildpositionen der berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf [Ausbildungsberuf benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf [Ausbildungsberuf benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(5) Die Berufsbildpositionen der berufsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen].	

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>BERUFE MIT FACHRICHTUNGEN</b>	
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung	
a) [Fachrichtung benennen],	
b) [Fachrichtung benennen] oder	
c) [Fachrichtung benennen] sowie	
3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
3. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung [Fachrichtung benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung [Fachrichtung benennen] sind:	



<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
<b>BERUFE MIT SCHWERPUNKTEN</b>	
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt	
a) [Schwerpunkt benennen],	
b) [Schwerpunkt benennen] oder	
c) [Schwerpunkt benennen] sowie	
3. schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	Berufe mit einer Differenzierung in Schwerpunkte haben keine unterschiedlichen Berufsbildpositionen, sondern nur unterschiedliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb identischer Berufsbildpositionen. Sie werden daher wie Berufe ohne Differenzierung strukturiert, ergänzt durch die Regelung im Absatz 4.
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen],	
3. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(4) In den Schwerpunkten werden in folgenden Berufsbildpositionen weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:	Diese Regelung wird nur bei Schwerpunkten vorgesehen, da Schwerpunkte nicht zu unterschiedlichen Berufsbildpositionen führen und sich nur hinsichtlich der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der Berufsbildpositionen unterscheiden.
1. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [ ] und Absatz 3 Nummer [ ],	
2. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [ ] und Absatz 3 Nummer [ ] sowie	

Verordnungstext	Erläuterungen
X. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [ ] und Absatz 3 Nummer [ ].	
<b>BERUFE MIT WAHLQUALIFIKATIONEN</b>	
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in [Anzahl] Wahlqualifikationen, die jeweils [Anzahl] Monate dauern:	
a) [Wahlqualifikation benennen],	
b) [Wahlqualifikation benennen] oder	
c) [Wahlqualifikation benennen] sowie	
3. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Wahlqualifikation [Wahlqualifikation benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Wahlqualifikation [Wahlqualifikation benennen benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(5) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen].	

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>§ 5</b>	
<b>Ausbildungsplan</b>	
Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.	
<b>§ 6</b>	
<b>Schriftlicher Ausbildungsnachweis</b>	
(1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.	
(2) Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.	
<b>A b s c h n i t t 2</b>	
<b>A b s c h l u s s p r ü f u n g</b>	An den entsprechenden Stellen ( <b>jetzt grün markiert</b> ) ist je nach Rechtsgrundlage der entsprechende Name der Abschlussprüfung zu verwenden: BBiG: Abschlussprüfung, HwO: Gesellenprüfung, BBiG mit HwO: Abschluss- oder Gesellenprüfung.
<b>§ 7</b>	
<b>Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt</b>	
(1) Durch die <b>Abschluss</b> prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.	
(2) Die <b>Abschluss</b> prüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.	
(3) Teil 1 soll [Zeitpunkt benennen] durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.	<u>Beispiel:</u> zu Beginn/in der Mitte/am Ende des zweiten Ausbildungsjahres
<b>§ 8</b>	

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>Inhalt von Teil 1</b>	
Teil 1 der <b>Abschluss</b> prüfung erstreckt sich auf	
1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten [Zeitraum benennen] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie	
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.	
<b>§ 9</b>	
<b>Prüfungsbereiche von Teil 1 [optional]</b>	Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung sollen zusammen nicht mehr als 5 Prüfungsbereiche umfassen.
Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:	Auch in Teil 1 werden in einigen Berufen <u>zwei</u> Prüfungsbereiche geprüft. Prüfungsbereiche sind in jedem Fall großzuschreiben Zum Beispiel: <i>Betriebliche Herstellungsprozesse</i>
1. [Prüfungsbereich benennen] und	Wenn nur <u>ein</u> Prüfungsbereich verordnet wird, werden die §§ 9 und 10 der MusterAO in einen Paragraphen zusammengezogen. Formulierung im zusammengezogenen Paragraphen: <i>(1) Teil 1 der <b>Abschluss</b>prüfung findet im Prüfungsbereich [Prüfungsbereich benennen] statt</i> <i>(2) [weiter wie in § 10 Absatz 1].</i>
2. [Prüfungsbereich benennen].	
<b>§ 10</b>	
<b>Prüfungsbereich [benennen]</b>	

Verordnungstext	Erläuterungen
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,	Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.
1. [Anforderungen benennen],	
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt <b>optional</b> über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
(3) Der Prüfling soll [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	<u>Beispiele für mögliche Kombinationen von Prüfungsinstrumenten</u> (diese Beispiele sind auch für Teil 2 der Abschlussprüfung anwendbar):
	<p><i>Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen.</i>  <b>Während</b> der Durchführung wird mit ihm ein <b>situatives</b> Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</p> <p><b>ODER</b></p> <p><b>Nach</b> der Durchführung wird mit ihm ein <b>auftragsbezogenes</b> Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
	<hr/> <p><i>Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. <b>Während</b> der Durchführung wird mit ihm ein <b>situatives</b> Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</i></p> <hr/> <p><i>Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Weiterhin soll er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich bearbeiten.</i></p>
	<p>Bei schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben ohne Bezug auf ein zuvor genanntes Prüfungsinstrument lautet die Formulierung:</p> <p><i>Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.</i></p> <p>O D E R:</p> <p><i>Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.</i></p>
<p>(4) Die Prüfungszeit beträgt <b>insgesamt</b> [Zeitdauer und -einheit].</p>	<p>„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.</p>
	<p><u>Beispiele für die Angabe der Prüfungsdauer</u> (diese Beispiele sind auch für Teil 2 der Abschlussprüfung anwendbar):</p>
	<p><i>Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 60 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.</i></p>



Verordnungstext	Erläuterungen
	<i>Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe fünf Stunden und für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben zwei Stunden.</i>
<b>§ 11</b>	
<b>Prüfungsbereich [benennen]</b>	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,	
1. [Anforderungen benennen],	Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt <b>optional</b> über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.	optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet

Verordnungstext	Erläuterungen
(3) Der Prüfling soll [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	
(4) Die Prüfungszeit beträgt <b>insgesamt</b> [Zeitdauer und -einheit].	„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
<b>§ 12</b>	
<b>Inhalt von Teil 2</b>	
(1) Teil 2 der <b>Abschluss</b> prüfung erstreckt sich auf	
1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie	
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.	
(2) In Teil 2 der <b>Abschluss</b> prüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der <b>Abschluss</b> prüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.	
<b>§ 13</b>	
<b>Prüfungsbereiche von Teil 2</b>	Die Teile 1 und 2 der Abschlussprüfung sollen zusammen nicht mehr als 5 Prüfungsbereiche umfassen.
Teil 2 der <b>Abschluss</b> prüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:	
1. [Bereich benennen],	Prüfungsbereiche sind in jedem Fall großzuschreiben Zum Beispiel: <b>Betriebliche Herstellungsprozesse</b>
2. [Bereich benennen],	
3. [Bereich benennen] sowie	
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.	
<b>§ 14</b>	

Verordnungstext	<i>Erläuterungen</i>
<b>Prüfungsbereich [benennen]</b>	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,	
1. [Anforderungen benennen],	Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt <b>optional</b> über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
(3) Der Prüfling soll [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	
(4) Die Prüfungszeit beträgt <b>insgesamt</b> [Zeitdauer und -einheit].	„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
<b>§ 15</b>	
<b>Prüfungsbereich [benennen]</b>	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(1) Im Prüfungsbereich [benennen] soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,</p>	<p>Wenn ein Prüfungsbereich aus zwei Teilprüfungsbereichen bestehen soll, werden die Anforderungen, Prüfungsinstrument und Prüfungsdauer zusammen in einem Absatz geregelt, damit bei deren Zuordnung keine Mehrdeutigkeiten entstehen können.</p> <p>Folgende Gliederung ist in diesem Fall zu wählen:</p> <p><i>(1) Im Prüfungsbereich [Prüfungsbereich benennen] besteht die Prüfung aus zwei Teilen.</i></p> <p><i>(2) Im ersten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. [Anforderungen benennen],</i></li> <li><i>2. [Anforderungen benennen] und</i></li> <li><i>X. [Anforderungen benennen]. [Prüfinstrument[e] benennen, z. B.: Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen]. [Prüfungszeit regeln, z. B.: Die Prüfungszeit beträgt fünf Stunden].</i></li> </ol> <p><i>(3) Im zweiten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. [Anforderungen benennen],</i></li> <li><i>2. [Anforderungen benennen] und</i></li> <li><i>X. [Anforderungen benennen]. [Prüfinstrument[e] benennen, z. B.: Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten]. [Prüfungszeit regeln, z. B.: Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten].</i></li> </ol> <p><i>(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die Bewertung für den ersten Teil mit xx Prozent und</i></li> <li><i>2. die Bewertung für den zweiten Teil mit xx Prozent.</i></li> </ol>

Verordnungstext	Erläuterungen
1. [Anforderungen benennen],	
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	
<p>(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p>	<p>Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt <b>optional</b> über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.</p>
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
<p>(3) Der Prüfling soll [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].</p>	
<p>(4) Die Prüfungszeit beträgt <b>insgesamt</b> [Zeitdauer und -einheit].</p>	<p>„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.</p>
<b>§ 16</b>	
<b>Prüfungsbereich [benennen]</b>	
<p>(1) Im Prüfungsbereich [benennen] soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,</p>	
1. [Anforderungen benennen],	
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p>	<p>Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt <b>optional</b> über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.</p>
<p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und</p>	
<p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p>	
<p>(3) Der Prüfling soll [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].</p>	
<p>(4) Die Prüfungszeit beträgt <b>insgesamt</b> [Zeitdauer und -einheit].</p>	<p>„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.</p>
<p><b>§ 17</b></p>	
<p><b>Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde</b></p>	
<p>(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.</p>	
<p>(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.</p>	
<p>(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	
<p><b>§ 18</b></p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p><b>Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung</b></p>	<p>Je nach Rechtsgrundlage den entsprechenden Namen der Abschlussprüfung angeben:  BBiG: Abschlussprüfung,  HwO: Gesellenprüfung,  BBiG mit HwO: Abschluss- oder Gesellenprüfung.</p>
<p>(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p>	<p>Wird mit Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung nur ein Prüfungsbereich geprüft, soll dieser mit 20 Prozent bis 40 Prozent gewichtet werden.  Werden mit Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung zwei Prüfungsbereiche geprüft, werden die 20 Prozent bis 40 Prozent zwischen diesen beiden Prüfungsbereichen aufgeteilt.</p>
<p>1. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,</p>	
<p>2. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,</p>	.
<p>3. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,</p>	
<p>4. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent sowie</p>	
<p>5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.</p>	
<p>(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:</p>	OHNE Sperrfachnennung
<p>1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,</p>	
<p>2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,</p>	
<p>3. in mindestens [X] Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und</p>	<p>Anzahl X:  Gesamtzahl der Prüfungsbereiche minus 1</p>
<p>4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.</p>	
<p>(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:</p>	ODER bei Sperrfachnennung:

Verordnungstext	<i>Erläuterungen</i>
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,	
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,	
3. im Prüfungsbereich [benennen] mit mindestens „ausreichend“,	Benennung dieses Prüfungsbereiches muss aus Prüfungsbereichen von Teil 2 erfolgen.
4. in mindestens [X] der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und	Anzahl X: Anzahl der Prüfungsbereiche von Teil 2 minus 2.
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.	



Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „[X]“, „[Y]“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn</p>	<p>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur in den Prüfungsbereichen <b>aus Teil 2</b> der Abschlussprüfung zulässig, in denen Prüfungsleistungen ausschließlich schriftlich zu erbringen sind und wenn für diese Prüfungsbereiche eigene Anforderungen und eine eigene Gewichtung geregelt sind.</p> <p>Darüber hinaus kann eine Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung auch in Prüfungsbereichen vorgesehen werden, die durch unterschiedliche Prüfungsinstrumente geprüft werden. Die Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung für derartige Prüfungsbereiche erfolgt jedoch nur dann, wenn für die „schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben“ eigenständige Prüfungsanforderungen und eine eigenständige Gewichtung geregelt sind. Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich dann ausschließlich auf das Prüfungsinstrument „schriftlich zu bearbeitende Aufgaben“.</p>
<p>1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und</p>	
<p>2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der <b>Abschlussprüfung</b> den Ausschlag geben kann.</p>	
<p>Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.</p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>Abschnitt 3</b>	
<b>Zusatzqualifikation [...]</b>	Bei einer Zusatzqualifikation nach Variante 2 hier den Namen der Zusatzqualifikation einsetzen.
<b>§ 19</b>	
<b>Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 1]</b>	
<p>(1) Als Zusatzqualifikation kann die Ausbildung in einer Wahlqualifikation nach § 4 Absatz [X] vereinbart werden, die nicht im Rahmen der Berufsausbildung gewählt worden ist.</p>	Bezieht sich auf eine Wahlqualifikation, die nicht für die Berufsausbildung ausgewählt wurde.
<p>(2) Für die Vermittlung der Zusatzqualifikation ist die sachliche Gliederung der Anlage [X] entsprechend anzuwenden.</p>	
<b>§ 19</b>	
<b>Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 2]</b>	
<p>(1) Über das in § 4 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus kann die Ausbildung in der Zusatzqualifikation [benennen] vereinbart werden.</p>	Bezieht sich auf eine eigenständige Zusatzqualifikation, die nicht Teil des Ausbildungsberufsbildes ist.
<p>(2) Gegenstand der Zusatzqualifikation sind die in Anlage [X] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.</p>	[X] zusätzliche Anlage
<b>§ 20</b>	
<b>Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 1]</b>	Die §§ 19 und 20 [Variante 1] können immer nur gemeinsam verordnet werden.
<p>(1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft macht, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die Prüfung findet im Rahmen von Teil 2 der Abschlussprüfung als gesonderte Prüfung statt.</p>	
<p>(2) Für die Prüfung der Zusatzqualifikation ist § [Prüfungsvorschrift, nach der die Wahlqualifikationen geprüft werden] entsprechend anzuwenden.</p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
(3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.	
<b>§ 20</b>	
<b>Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 2]</b>	Die §§ 19 und 20 [Variante 2] können immer nur gemeinsam verordnet werden.
(1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft gemacht hat, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die Prüfung findet im Rahmen von Teil 2 der Abschlussprüfung als gesonderte Prüfung statt.	
(2) Die Prüfung der Zusatzqualifikation erstreckt sich auf die in Anlage [X] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	[X] zusätzliche Anlage
(3) In der Prüfung der Zusatzqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,	Formulierung der Anforderungen
1. [Anforderungen benennen] und	
2. [Anforderungen benennen].	
(4) Für den Nachweis nach Absatz 3 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Konkretisierung der Anforderungen optional
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
2. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
(5) Der Prüfling soll [Prüfungsinstrument] durchführen.	
(6) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].	„insgesamt“ entfällt, wenn für die Prüfung nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
(7) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.	

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>Abschnitt 4</b>	
<b>Weitere Berufsausbildung</b>	
<b>§ 21</b>	
<b>Anrechnung von Ausbildungszeiten</b>	
<p>(1) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] und zur [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] kann im Umfang von [einem oder zwei] Jahr[en] auf die Dauer der Berufsausbildung nach dieser Verordnung angerechnet werden.</p>	<p>Regelung nur im „aufnehmenden“ Beruf möglich.</p>
<p>(2) Bei der Anrechnung stehen die in der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf zum [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] und zur [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] erbrachten Leistungen dem Teil 1 der Abschlussprüfung nach § [XX] gleich.</p>	<p>Diese Regelung kann nur vorgesehen werden, wenn der zweijährige und der drei- bzw. dreieinhalbjährige Ausbildungsberuf derart strukturiert sind, dass die Ausbildungsinhalte, auf die sich Teil 1 der Prüfung erstreckt, identisch für den zweijährigen Beruf geregelt sind und auch die Prüfungsbereiche von Teil 1 in der Abschlussprüfung des zweijährigen Berufes identisch festgelegt sind.</p>
<b>Abschnitt 5</b>	
<b>Schlussvorschrift[en]</b>	
<b>§ 22</b>	
<b>Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse</b>	<p>Optionale Regelung (erfolgt in Absprache mit den Sozialpartnern).</p>
<p>Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch nicht Teil 1 der Abschlussprüfung absolviert hat.</p>	<p>Dieser Paragraph ist nur zu verwenden, wenn eine bestehende Ausbildungsordnung durch eine neue Ausbildungsordnung abgelöst wird.</p>

Verordnungstext	<i>Erläuterungen</i>
<b>§ 23</b>	
<b>Inkrafttreten[, Außerkrafttreten]</b>	
<p>Diese Verordnung tritt am [T. Monat JJJJ] in Kraft. [Gleichzeitig tritt die [Zitiername der abzulösenden Ausbildungsverordnung mit Vollzitat] außer Kraft].</p>	<p>Satz 2 ist nur zu verwenden, wenn eine bestehende Ausbildungsordnung durch eine neue Ausbildungsordnung abgelöst wird.</p>